

**Eingegangen**

**15.10.2024**

**Stadtverordnetenvorsteherin  
Griesheim**

B90/DIE GRÜNEN, MAINSTRASSE 3A, 64347 GRIESHEIM

An die Stadtverordnetenvorsteherin  
Frau Zimmermann

Rathaus - Parlamentarisches Büro  
Wilhelm-Leuschner-Straße 75

D – 64347 Griesheim

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

**Fraktion Griesheim**

Mainstrasse 3A

64347 Griesheim

fraktion@gruene-griesheim.de

Fraktionsführung

**Martin Tichy**

**Thorsten Eisele**

**Andreas M. Heydt**

**Christine Roßmann**

Griesheim, 15.10.2024

## **Antrag: Anpassung der Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Griesheimer Innenstadt nach der Novelle der Straßenverkehrsordnung**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

**Wir beantragen, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, auf der Oberndorfer Straße Tempo 30 anzuordnen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, bei HessenMobil die Anordnung einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit von ganztägig 30 km/h an der Wilhelm-Leuschner Straße zwischen Platz Bar-Le-Duc und Wagenhalle zu beantragen.

Der Antrag soll im zuständigen Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität vorberaten werden.

### **Begründung:**

Vor zwei Jahren hat sich die Stadt Griesheim durch einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ angeschlossen. Ziel dieser Initiative war, Kommunen mehr Mitsprache und Möglichkeiten bei der Gestaltung des Straßenverkehrs zu geben. Durch die aktuelle Novelle des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung sind diese Ziele erreicht. Nun liegt es an uns, die gewonnenen Spielräume zu nutzen.

In Griesheim gibt es nach wie vor Straßen, die von einer vereinfachten Anordnung von Tempo 30 profitieren.

Die **Oberndorfer Straße** ist seit Eröffnung des Westrings keine Durchfahrtsstraße mehr, hat sich aber in der zulässigen Höchstgeschwindigkeit seither nicht dem übrigen Stadtgebiet angepasst. Ein Tempo 30 ist daher ohne Beeinträchtigung der „Leichtigkeit des Verkehrs“ angebracht. Es sprechen außerdem höhere Verkehrssicherheit, Reduzierung der Lärmbelastung und Umweltschutzbelange für diese Anordnung.

Für die Oberndorfer Straße ergibt sich zusätzlich aus dem in Aufstellung befindlichen Lärmaktionsplan Handlungsbedarf:

Seite 214 aus dem 4ten Entwurf des Plans:

"In weiten Streckenabschnitten werden die Orientierungswerte [auf der Oberndorfer Straß], die eine Prüfung der Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erfordern, sowohl tagsüber als auch nachts überschritten. (...) Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zeigt eine überwiegende Pegelminderung um bis zu 3 dB(A)."

Und auf der Folgeseite: "Festlegung: Die Straßenverkehrsbehörde hat aufgrund der Überschreitung der oben genannten Orientierungswerte die Anordnung entsprechender lärmindernder Maßnahmen zu prüfen und das Ergebnis zeitnah der planaufstellenden Behörde vorzulegen.

[https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024-06/240618\\_entwurf\\_rpda\\_lap\\_landkreise\\_4.\\_runde.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024-06/240618_entwurf_rpda_lap_landkreise_4._runde.pdf)

Für Fälle wie die **B26/Wilhelm-Leuschner-Strasse** ist in der Gesetzesnovelle klargestellt, „dass Gemeinden bei den nach Landesrecht für die Ausführung der Rechtsverordnungen bestimmten Behörden den Erlass von Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt (einschließlich des Klimaschutzes), zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung beantragen können.“ All diese Gründe sehen wir im zentralen Bereich der B26 als gegeben an:

- Im gesamten Bereich zwischen Platz Bar Le Duc und Wagenhalle sind beidseitig Einrichtungen, Ladengeschäfte und Restaurants die zu erhöhtem Fuß- und Radverkehr führen, die als schwächste Verkehrsteilnehmer besonders geschützt werden müssen. Das Umweltbundesamt stützt diese Annahme: „Die Funktion einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße für den Kfz-Verkehr wird daher durch Tempo 30 nicht oder nicht nennenswert beeinträchtigt.“ (S.5) und „Tempo 30 hat positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Vorliegende Studien ergeben keine Anhaltspunkte für gegenteilige Annahmen.“ (S.19)  
[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/wirkungen\\_von\\_tempo\\_30\\_an\\_hauptstrassen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/wirkungen_von_tempo_30_an_hauptstrassen.pdf)
- Zu Umwelt- und Lärmschutzgründen ist bereits heute Tempo 30 zwischen 22:00 und 6:00 Uhr angeordnet. In der Lärmkartierung ist der positive Effekt dieser nächtlichen Reduzierung bereits ersichtlich (s. Screenshots unten). Auch tagsüber können Mittel- und Maximalpegel reduziert werden.
- Aus städtebaulicher Sicht ist eine Erhaltung bzw. Aufwertung der Innenstadt erstrebenswert. Die Attraktivität insbesondere der Südseite ist derzeit durch die Bundesstraße mit hohem und schnellem Verkehrsfluss vermindert. Dies wurde auch im Griesheimer Projekt „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ festgestellt.

gez. Kilian Parzinger; Martin Tichy

Abb.: Lärmkartierung Hessen 2022 (oben). Im Bereich mit Tempo 30 ist der nächtliche Lärmpegel reduziert gegenüber der restlichen Wilhelm-Leuschner Straße (Farbskalen zwischen den Jahren sind leider nicht identisch). 2017 (unten) war dieser Effekt noch nicht zu sehen.

<https://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de>

